

• **Die Seifenkarte.** Der Magistrat Berlin erläßt auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die am 1. August 1916 in Kraft tretende Neuregelung der Seifenversorgung für den Stadtkreis Berlin eine öffentliche Bekanntmachung, der wir folgendes entnehmen:

Die Abgabe von Feinseife, Seifenpulver, deren Höchstmenge in einem Monat 50 Gr. Feinseife (Toilettenseife, Kernseife, Rasierseife) sowie 250 Gr. Seifenpulver (an dessen Stelle, jedoch nur im Monat August 1916, auch Schmierseife treten kann) beträgt, darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder im Falle des Vorausbezuges auch des für die nächstfolgenden Monate gültigen Abschnittes der Seifenkarten erfolgen. Die Seifenkarte gilt

an allen Orten des Reiches, und zwar für die Monate August 1916 bis Januar 1917.

Die Verteilung der Seifenkarten erfolgt durch Vermittlung der Brotkommissionen. Die Hauseigentümer oder deren Vertreter haben in den ersten drei Tagen des Monats August für jede im Hause wohnende Einzelperson, ohne Rücksicht auf deren Alter, eine Seifenkarte bei der zuständigen Brotkommission in Empfang zu nehmen und alsdann die Seifenkarten an die Haushaltungsvorstände gegen Quittung zu verteilen. Für alle Kinder, die am 1. August 1916 oder später geboren werden, kann eine Seifenkarte gegen Vorlegung einer amtlichen Bescheinigung der Geburt von der zuständigen Brotkommission ausgegeben werden. Nach dem 1. August 1916 zuziehende Personen wenden sich, falls sie noch keine Seifenkarte haben, an den Magistrat, Abteilung für Seifenversorgung, Rathaus, Zimmer 162a und b.

Zusatzseifenkarten können u. a. erhalten: Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitsserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen, Krankenpfleger und mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen, letztere nur gegen eine Bescheinigung des Kreisarztes.